

VORHABENTRÄGER:
Gemeinde Hiltenfingen

Schulweg 6
86856 Hiltenfingen



VORHABEN:

**3. Änderung des Flächennutzungs-
planes der Gemeinde Hiltenfingen**

Umweltbericht

Fassung vom 09.10.2025

BEARBEITUNG:



BILANUM Dr. W. Schmidt
Am Hasenbichel 30
86650 Wemding
Tel. 0 90 92/ 96 61 -52
Fax 0 90 92/ 96 61 -53

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Aufgabenstellung	2
2	Untersuchungsraum	2
2.1	Lage und Abgrenzung	2
2.2	Schutzgebiete und -ausweisungen.....	3
3	Darstellung des Vorhabens	3
3.1	Projektbeschreibung	3
3.2	Varianten	4
3.3	Mögliche Projektwirkungen.....	4
4	Beschreibung und Bewertung des Bestands, der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen	5
4.1	Schutzgut Menschen (menschliche Gesundheit).....	5
4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	5
4.3	Schutzgut Fläche	6
4.4	Schutzgut Boden	6
4.5	Schutzgut Wasser.....	7
4.6	Schutzgüter Klima und Luft	7
4.7	Schutzgut Landschaft	7
4.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	8
4.9	Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen.....	9
4.10	Prognose bei Nicht-Durchführung des Vorhabens.....	9
5	Aussagen zur Umweltverträglichkeit und zum Monitoring.....	9
5.1	Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens.....	9
5.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)	9
6	Literatur und verwendete Unterlagen.....	10

1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hiltenfingen hat den Änderungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Anlass zur Änderung sind bestehende Bauwünsche zweier örtlicher Vereine für eine Soccerhalle, die die vorhandenen (Fuß-)Ballplätze optimal ergänzt, und in Verbindung damit für einen Kultur-/Theaterstadl mit Freilichtbühne.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hiltenfingen weist auf dem überplanten Gelände bislang Flächen für „Sport und Freizeit sowie für die Natur- und Landschaftspflege“ aus. Der überplante Bereich wird als Fläche für Gemeinbedarf und mit der Zweckbestimmung „Sport, Freizeit und Kultur sowie für Natur- und Landschaftspflege“ vorgesehen. Die bisherige Typisierung bleibt also dem Grunde nach erhalten und wird durch diese Änderung erweitert. Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,4 ha.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird entsprechend der beabsichtigten Nutzung geändert und die Flächenausweisung an die Erfordernisse angepasst.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht stellt die Grundlage hierzu dar.

Gemäß Anlage 1 zum BauGB muss der Umweltbericht folgende Angaben enthalten:

1. Einleitung mit
 - a) Kurzdarstellung über Standort, Art und Umfang der Planung und
 - b) Darstellung der umweltrelevanten Ziele.
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Angabe der
 - a) Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands,
 - b) Prognose der Entwicklung des Umweltzustands,
 - c) geplanten Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und Ausgleich und
 - d) alternativen Planungsmöglichkeiten.
3. Zusätzliche Angaben:
 - a) Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten,
 - b) Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept) und
 - c) Allgemein verständliche Zusammenfassung.

2 Untersuchungsraum

2.1 Lage und Abgrenzung

Die umweltbezogenen Untersuchungen umfassen den Geltungsbereich der FNP-Änderung (s. Abbildung 1) und angrenzende Flächen.

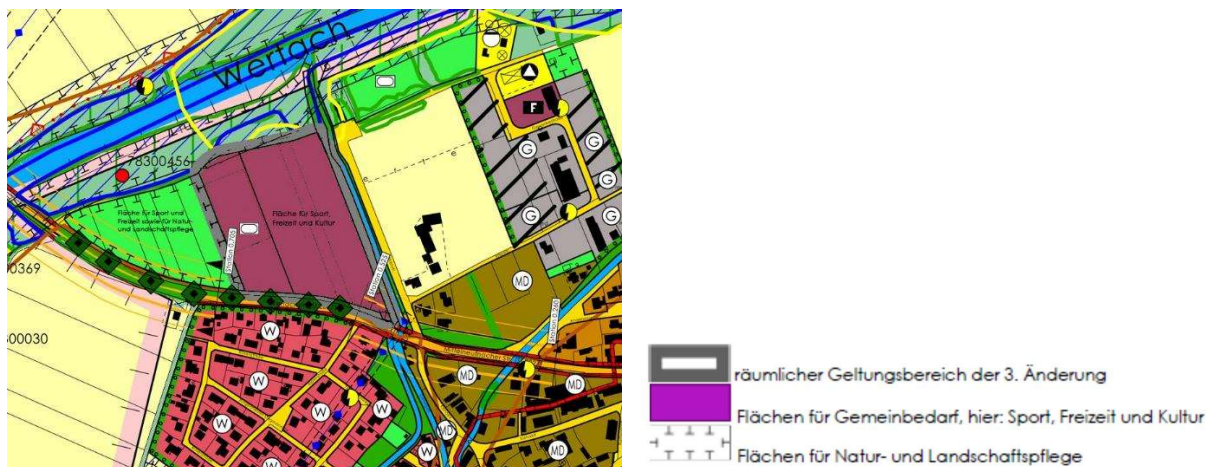


Abb. 1: Übersicht Geltungsbereich
(Ausschnitt Planzeichnung Fassung 09.10.2025 IB Tremel)

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Hiltenfingen und wird bislang teils als landwirtschaftliche Fläche, teils als Ballspielplatz genutzt.

Nördlich und östlich verlaufen Wertach und Fischbachmähdergraben mit einem Auwald im Norden. Östlich befinden sich parallel zum Graben die Birkenstraße und die Sportanlagen der Gemeinde, weiter östlich Gewerbeflächen mit Feuerwehrhaus. Nach Westen grenzen neben dem Ballspielplatz die freie Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen an, nach Süden die St2027 (Wertachstraße).

2.2 Schutzgebiete und -ausweisungen

Innerhalb des Planungsraumes sind weder Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder amtlich kartierte Biotope noch Flächen gemäß DSchG oder Wasserschutzgebiete vorhanden (s. Abbildung 2).



Abb. 2: Schutzgebiete / -ausweisungen (BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025)

Randlich des Planungsgebietes sind vorhanden

- südlich das Bodendenkmal D-7-7830-0093 Straße der römischen Kaiserzeit (Trasse der Wertachstraße) und
- nördlich eine Ausgleichsfläche für die Errichtung eines Wasserkraftwerkes am Hiltenfinger Wehr bei Fluss-km 32,4 an der Wertach durch die Kraftwerksgesellschaft Hiltenfingen Anton Welzhofer Ges. i. Gr., Ziemetshausen.

3 Darstellung des Vorhabens

3.1 Projektbeschreibung

Die Gemeinde Hiltenfingen beabsichtigt im Anschluss an die bestehenden Sportflächen auf gemeindeeigenem Grund als zusätzliches Angebot für kulturelle, Freizeit- und Sportnutzungen eine Soccerhalle und in Verbindung damit einen Kultur-/Theaterstadl mit Freilichtbühne zu errichten (s. Abbildung 3).

Die verkehrliche Erschließung der ausgewiesenen Flächen kann weiterhin (wie derzeit auch) von der Wertachstraße über die Birkenstraße zum bisherigen Sportplatz und Sportheim mit den zugehörigen Parkplätzen erfolgen. Außerdem ist – insbesondere für Anlieferverkehr – die Zufahrt über den ausgebauten Feldweg nördlich des Plangebietes ebenfalls von der Wertachstraße her möglich.

- Maßgebliche betriebsbedingte Wirkungen sind mögliche Emissionen aus Veranstaltungen mit Zu- und Abfahrten.

In der Umweltprüfung sind nur die erkennbaren (nachteiligen) Folgen zu beschreiben und zu bewerten. Daher wird im folgenden Kapitel 4 für die jeweiligen Schutzgüter präzisiert, in wie weit diese Auswirkungen in Bezug auf die Empfindlichkeit der Schutzgüter im Untersuchungsgebiet von Bedeutung sind. In vielen Fällen sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ermittelbar.

4 Beschreibung und Bewertung des Bestands, der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Im Folgenden werden der Ist-Zustand und die zu erwartenden Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans ermittelt und beschrieben. Der Nachweis über die Umsetzung der Maßnahmen, die zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen notwendig sind, ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Die nachfolgende Darstellung umfasst und wird gegliedert nach den Schutzgütern der Umwelt

- Menschen (menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern und kumulative Wirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.

Die Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (§§ 44 f., § 67 BNatSchG) ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Die naturschutzfachlichen Angaben sind inhaltlich im Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt berücksichtigt.

4.1 Schutzgut Menschen (menschliche Gesundheit)

Das Planungsgebiet schließt westlich an die bestehenden Sportanlagen im Nordwesten des Gemeindegebietes an, angrenzend sind weitere Ballspielplätze als Rasenplätze vorhanden.

Aufgrund der von sensiblen Immissionsorten abgelegenen Lage ist nicht mit negativen Einwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen zu rechnen.

Maßnahmen für das Schutzgut Menschen (menschliche Gesundheit) sind daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Planungsgebiet der FNP-Änderung umfasst landwirtschaftliche Nutz- (Acker-)flächen und Sportanlagen.

Nördlich des Planungsgebiets verläuft die Wertach mit angrenzendem Auwald, östlich der Fischbachmähergraben, parallel zum Graben die Birkenstraße. Nach Westen grenzen neben dem Ballspielplatz landwirtschaftlich genutzte Flächen an, südlich die St2027 (Wertachstraße).

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder amtlich kartierte Biotope sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten sind nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von 3,4 ha.

Dabei ist für eine bauliche Nutzung eine Grundfläche von 900 m² vorgesehen (s. Antrag auf Baugenehmigung vom 24.09.2025).

Die Überbauung einer Freifläche vermindert Lebensraum von Tieren und Pflanzen.

Bewertung:

Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Sport-/Spielflächen werden als Gebiet geringer Bedeutung eingeordnet (Kategorie I, 3 WP/m²).

Bei einer ausgleichsrelevanten Eingriffsfläche von 900 m² mit 3 WP/m² ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 2.700 WP, wofür im Rahmen des Bebauungsplanes / der Baugenehmigung entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft,

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr 2021) geeignete Kompensationsmaßnahmen festzulegen sind.

Zur Verminderung von Auswirkungen sollte eine Eingrünung des Gebiets der FNP-Änderung und des konkret geplanten Vorhabens erfolgen.

4.3 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche bezieht sich auf den vorhabenbedingten Flächenverbrauch. Für den Umweltbericht wird ermittelt, welchen Umfang die dauerhaft für das Vorhaben beanspruchten Flächen haben und ob sowie in welcher Weise sie auch für andere Nutzungen verfügbar bleiben.

Die Fläche im Planungsraum umfasst insgesamt 3,4 ha und wird intensiv landwirtschaftlich und als Sportanlage genutzt.

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von 900 m² direkt in Anspruch genommen und überbaut. Die restliche Fläche bleibt für Maßnahmen für Sport, Freizeit und Kultur sowie Natur und Landschaft von Bebauung frei.

Die Überbauung einer Fläche von 900 m² ist im Zusammenhang mit der Errichtung der baulichen Anlagen unvermeidlich.

Die für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vorzusehenden naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen führen zu einer Aufwertung von Freiflächen, so dass der flächenhafte Eingriff durch diese Maßnahmen vollumfänglich kompensiert wird.

4.4 Schutzgut Boden

Die Übersichtsbodenkarte von Bayern (Redaktionsstand 2023) weist im Plangebiet überwiegend „fast ausschließlich Kalkpaternia aus Carbonatfeinsand bis -schluff über Carbonatsand bis -kies (Auensediment, braungrau bis graubraun)“ aus (s. Abbildung 4, Kartiereinheit 84a).

Im Nahbereich der Wertachstraße wären „fast ausschließlich Pararendzina aus flachem kiesführendem Carbonatlehm (Flussmergel oder Schwemmsediment) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter)“ vorhanden (s. Abbildung 4, Kartiereinheit 19a).



Abb. 4: Böden im Vorhabenbereich
(BayernAtlas, Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000,
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, Bayerisches Landesamt für Umwelt)

Auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Freiflächen im Geltungsbereich sind Boden(teil-)funktionen eingeschränkt, im Bereich von Gebäuden, Straßen und Wegen liegen keine natürlichen Böden vor, sondern anthropogen überprägte und versiegelte Flächen.

Durch das konkret geplante Vorhaben werden Böden der Kartiereinheit 84a in einer Ausdehnung von 900 m² durch Überbauung in Anspruch genommen.

Zur Verminderung von Auswirkungen sollte der Wiedereinbau bzw. die Verwertung des abgeschobenen Oberbodens vorgesehen werden.
Die für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vorzusehenden Kompensationsmaßnahmen führen zu einer dauerhaften Verminderung der Nutzung und von Nährstoffeinträgen in den Boden.

4.5 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser lassen sich generell die drei Funktionsraumtypen

- Grundwasservorkommen,
- Genutztes Grundwasser und
- Oberflächengewässer und deren Retentionsräume unterscheiden.

Im Planungsgebiet sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden bzw. das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Auch sind im Planungsgebiet weder Fließ- noch Stillgewässer vorhanden. Randlich zum Planungsgebiet verlaufen nördlich die Wertach und östlich der Fischbachmähdergraben.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwassergefahrenflächen. (s. Abbildung 5).



Abb. 5: Hochwassergefahrenflächen im Vorhabenbereich (BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, Bayerisches Landesamt für Umwelt)

Durch die konkret geplante Anlage wird kein Grundwasser freigelegt.
Aufgrund der Versiegelung von Flächen kann bei Regenereignissen eine kurzzeitig erhöhte Ableitung von Oberflächenwasser auftreten.

4.6 Schutzgüter Klima und Luft

Kaltluftentstehung findet vor allem auf der offenen Feldflur statt, hier sind die nächtlichen Strahlungsverluste größer als in Waldflächen. Landwirtschaftlich genutzte und geneigte Flächen, v.a. Grünlandflächen, fungieren i.a. als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete.

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten sind keine Kaltluft- oder Frischluft-Abflussbahnen mit Siedlungsbezug vorhanden.

Daher und auf Grund der kleinen Fläche der konkret geplanten Anlage sind keine bedeutsamen Beeinträchtigungen für den Klimahaushalt der Region oder von Siedlungsflächen zu erwarten. Maßnahmen für die Schutzgüter Klima und Luft sind daher nicht erforderlich.

4.7 Schutzgut Landschaft

Die vom Vorhaben betroffene Fläche liegt am nordwestlichen Ortsrand von Hiltenfingen zwischen Wertach, Fischbachmähdergraben und der Wertachstraße.

Die Flächen des Plangebietes werden landwirtschaftlich intensiv als Grünland- (Ballspielplatz) und Ackerflächen genutzt.

Schutzgebiete gemäß BNatSchG sind innerhalb des Planungsraumes nicht vorhanden. Als Erholungseinrichtung bzw. -anlage ist im Planungsraum ein Ballspielplatz vorhanden. Radwege verlaufen südlich und nördlich des Vorhabensgebietes, weitere Erholungseinrichtungen bzw. -anlagen sind nicht vorhanden.



Abb. 6: Radwege im Vorhabenbereich (BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025)

Der Umgriff der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von 3,4 ha und wird als Fläche für Gemeinbedarf und mit der Zweckbestimmung „Sport, Freizeit und Kultur sowie für Natur- und Landschaftspflege“ vorgesehen.

Durch die Errichtung einer Soccerhalle in Verbindung mit einem Kultur-/Theaterstadl mit Freilichtbühne wird eine Freifläche von 900 m² überbaut.

Die kleinflächige Inanspruchnahme erfolgt vor der Gehölzkulisse des Auwaldes an der Wertach und entspricht einer geringen Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft.

Ein Erhalt oder die Wiederherstellung der überbauten Fläche selbst ist nicht möglich.

Zur Verminderung von Auswirkungen sollte eine Eingrünung des Gebiets der FNP-Änderung und des konkret geplanten Vorhabens erfolgen.

Durch vorzusehende Kompensationsmaßnahmen ist das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu zu gestalten.

Mit den landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Eingriffe kompensiert.

4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturelles Erbe

Für die vom Vorhaben direkt betroffenen Grundstücke sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Südlich des Planungsgebietes befindet sich das Bodendenkmal D-7-7830-0093 „Straße der römischen Kaiserzeit“ (Trasse der Wertachstraße, s. Abbildung 2).

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Schutzgut Kulturelles Erbe nicht von dem geplanten Vorhaben betroffen.

Das Antreffen kulturhistorisch bedeutsamer Objekte ist während des Baubetriebs jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen. Eine Zerstörung von Bau- und Bodendenkmälern und kulturell oder historisch bedeutsamen Einrichtungen oder Anlagen durch Überbauung würde eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturelles Erbe darstellen.

Werden im Zuge der Baumaßnahmen Objekte gefunden, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, wird dies gemäß DSchG unverzüglich den zuständigen Behörden angezeigt. Das weitere Vorgehen wird mit den zuständigen Behörden abgestimmt (Untere Denkmalschutzbehörde LRA Augsburg oder Bayer. Landesamt für Denkmalpflege).

Sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter sind im Bereich des Geltungsbereichs nicht vorhanden.

4.9 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

4.9.1 Bestandsanalyse

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt und sind dementsprechend im Rahmen der schutzgutbezogenen Darstellungen mit erfasst. So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso wie Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke und der Wasserhaushalt wiederum stellen Existenzgrundlagen für die Tierwelt dar.

4.9.2 Konfliktanalyse

Als Wechselwirkung ergibt sich ein Eingriff in den Boden durch die Überbauung bzw. die Flächenversiegelung, die sich im Schutzgut Wasser durch kurzzeitig erhöhten Oberflächenabfluss und - dadurch bedingt - geringfügig verminderte Grundwasserneubildung auswirkt.

4.9.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Zusammenhänge in Form von Wechselwirkungen können sich auch durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ergeben, indem diese sich neben dem beabsichtigten, günstigen Effekt für ein Schutzgut störend oder beeinträchtigend, andererseits aber auch günstig oder fördernd für ein anderes Schutzgut auswirken können. Solche Wechselwirkungen bestehen bei der vorliegenden Planung nicht.

Eine vollständige Versiegelung wird durch Anlage teilversiegelter Stellflächen der überbauten Fläche vermieden. Des Weiteren wird Niederschlagswasser breitflächig über Flächenversickerung dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt und eine Einleitung in Gräben und Gewässer vermieden.

4.10 Prognose bei Nicht-Durchführung des Vorhabens

Bei Nicht-Durchführung des Vorhabens wird das Planungsgebiet weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

5 Aussagen zur Umweltverträglichkeit und zum Monitoring

5.1 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird dadurch Rechnung getragen, dass

- für das geplante Vorhaben keine neuen Stellplätze errichtet werden, sondern bereits vorhandene öffentliche Parkplätze zur Verfügung stehen,
- eine Eingrünung des Gebiets der FNP-Änderung und des konkret geplanten Vorhabens erfolgen sollte und
- der Wiedereinbau bzw. die Verwertung des abgeschobenen Oberbodens vorgesehen werden sollte.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen in den jeweiligen Schutzgütern sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben nach Realisierung des Vorhabens keine Risiken für die Umwelt, die nicht abgrenzbar und beherrschbar sind.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)

Als Monitoringmaßnahme ist eine Überprüfung der Ausgleichsmaßnahme(n) eine Vegetationsperiode nach Anlage der jeweiligen Fläche vorzusehen.

6 Literatur und verwendete Unterlagen

BAUGESETZBUCH (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (StMB) (2021)

Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR

(Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG):

vom 23. Februar 2011 (GVBl. 4/2011, S. 82 - 115), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. 2020 S.34).

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Ausfertigungsdatum: 12.02.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ:

Aktualisierung Biotopkartierung Bayern.

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2022):

Arteninformation TK-Blatt 7830 Schwabmünchen.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN:

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979

über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7).

Verfahrensablauf:

Entwurf vom 09.10.2025



Dr. Wolfgang Schmidt

Hiltenfingen, _____,

Robert Irmmler, 1. Bürgermeister